

Josef Pröll  
Finanzminister

XXIV. GP.-NR  
6067/AB  
09. Sep. 2010



zu 6139/J

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 9. September 2010

GZ: BMF-310205/0180-I/4/2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6139/J vom 9. Juli 2010 der Abgeordneten Mag. Heidemarie Unterreiner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Es werden keine Vereine, die sich mit Frauenangelegenheiten beschäftigen, durch das Bundesministerium für Finanzen gefördert.

Zu 4.:

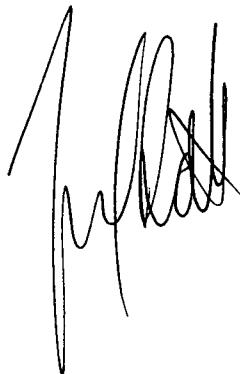
Nein.

Zu 5. und 6.:

Als Nebenbeschäftigung definiert § 56 Abs. 1 BDG 1979 „*jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses (...) ausübt*“. Gemäß § 56 Abs. 3 leg.cit. (allenfalls in Verbindung mit § 5 Abs. 1 VBG) haben Bundesbedienstete erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ihrer Dienstbehörde/Personalstelle zu melden.

Die bloße Mitgliedschaft in einem Verein stellt keine Ausübung einer (erwerbsmäßigen) Nebenbeschäftigung und daher auch keine meldepflichtige Tatsache dar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing as a series of fluid, overlapping lines that form a stylized, abstract shape.